

Bei Kürzung der Direktzahlungen Einsprache prüfen

BRUGG ■ Vor Kurzem gingen Meldungen durch die Presse, wonach jedes Jahr die Direktzahlungen um mehrere Millionen Franken gekürzt würden, weil die Bauern sich nicht an die Auflagen hielten. Bei beinahe jedem zehnten Betrieb seien «Verfehlungen» festgestellt worden, welche zu Kürzungen der Direktzahlungen führten. Bei genauerem Betrachten der statistischen Daten fällt aber auf, dass es sich bei den «Verfehlungen» in den meisten Fällen um formale Fehler handelt. So wurden beispielsweise Formulare falsch ausgefüllt oder bei der ÖLN-Kontrolle konnten notwendige Belege nicht vorgelegt werden.

Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt

Es zeigt sich aber auch, dass mit Kürzungen bestrafte Verstösse auch auf Missverständnissen

oder Fehlbeurteilungen beruhen können. In einer Landwirtschaft mit vermehrt überbetrieblicher Zusammenarbeit können die Grenzen zwischen den Betrieben und auch landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit verschwimmen und sich entsprechende Beurteilungen im Direktzahlungsvollzug schwierig gestalten.

So zum Beispiel in einem neulich bis vor Bundesverwaltungsgericht verhandelten Fall, in dem ein Bauer im Erhebungsformular Tiere für Direktzahlungen anmeldete, die er auf seinem Betrieb hielt, von denen er aber nicht Eigentümer war. Die zuständige Direktzahlungsbehörde zahlte für diese Tiere einerseits keine Direktzahlungen aus und verfügte andererseits eine massive Kürzung der Direktzahlungen als Strafe wegen falscher Angaben auf dem Erhebungsfor-

mular. Nach erfolgter Einsprache gegen die Verfügung kam das Gericht zum Schluss, dass keine Falschangabe vorliege, wenn der Bauer die per Stichtag auf dem

RATGEBER



Samuel Ineichen

Betrieb gehaltenen Tiere angebe. Das Erhebungsformular habe nicht explizit nur die Angabe von «direktzahlungsberechtigten» Tieren verlangt. Die Sanktionsmassnahme musste aufgehoben werden.

Direktzahlungskürzungen können aber auch die Folge einer Strafanzeige sein. So kann beispielsweise eine Strafverfügung von Fr. 500.– wegen Verstosses gegen das Gewässerschutzgesetz (z. B. Ausbringen von Gülle auf gefrorenem Boden) zu einer Direktzahlungskürzung von Fr. 1500.– und mehr führen. Nicht selten wird in solchen Fällen auf eine Einsprache verzichtet, da die Busse den Aufwand nicht wert scheint. Dabei nicht bedacht wird aber oft, dass die unangefochtene Strafverfügung rechtskräftig wird und damit auch die Chance gegen eine Direktzahlungskürzung vorzugehen vertan wird. Die Summe aus Busse und Direktzahlungskürzungen kann sich so auf über Fr. 2000.– belaufen. Bei einer weiteren Strafverfügung kann sogar der Wiederholungstatbestand erfüllt sein, was zu einer

noch stärkere Direktzahlungskürzung führen kann.

Verschiedene Abklärungen lohnen sich

Die Prüfung von Direktzahlungskürzungen oder anderen landwirtschaftlichen Beanstandungen lohnt sich demnach in jedem Fall. Eine aussenstehende Beratungsperson kann die nötigen Abklärungen neutral, schnell und kostengünstig vornehmen und mit den Betroffenen entscheiden, ob eine Einsprache angebracht ist und wie diese zu formulieren ist. Denn wie in vielen anderen Fällen auch, entscheidet bei Einsprachen oft der richtige Weg über Erfolg oder Misserfolg.

Bei Fragen helfen wir gerne weiter (Tel. 056 462 51 11).

*Samuel Ineichen,
SBV Treuhand und
Schätzungen*